

Satzung des Vereins Initiative KopfbauT e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Initiative KopfbauT. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger soziokultureller Zwecke insbesondere im oder im Zusammenhang mit dem Kopfbau auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens München-Riem.
Der Satzungszweck wird verwirklicht wie folgt:
Der Kopfbau soll ein lebendiges, partizipatives Haus und soziokulturelles Labor werden. In der Verknüpfung von Kultur mit Sozialem wird hier die Auseinandersetzung und der Diskurs zu aktuellen und zukünftigen Themen von Stadt und Stadtgesellschaft lokal – lokal und überregional — ermöglicht.
Dazu gehört die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Ortes, auch der NS-Zeit. Zugleich kann sich hier die Gegenwart in Form einer vielfältigen Bewohnerschaft und dessen Stadtteil abbilden. Darüber hinaus sollen generationenübergreifend und interdisziplinär Ideen, Entwürfe und Modelle für die Zukunft entwickelt werden. Umgesetzt werden kann dies in Form von Ausstellungen und Installationen, Aktionen und Veranstaltungen, Workshops und Projekten, dem Einsatz von Netzwerken und Medien und weiteren kulturellen und sozialen Formaten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder, die aktiv an der Vereinsführung teilnehmen. Fördermitglieder sind Personen, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag den Verein finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die*dem gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der*dem Antragsteller*in nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat
oder
 - c) rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder anderer demokratie- und menschenfeindliche Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins kundgibt oder Mitglied einer rechtsextremen, rechtspopulistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen Partei oder Organisation ist.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§5 Rechte und Pflichten der INitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es können Vollmachten erteilt werden, jedoch kann ein Mitglied max. ein weiteres per Vollmacht vertreten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat bis zum 01.03. eines Jahres den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, der*dem Vorsitzenden, ihrer*seiner Stellvertretung, der*dem Schatzmeister*in.
- (2) Der Verein wird stets gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand wählen, die an allen Vorstandssitzungen mit Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung im Rahmen von §3Nr. 26a EstG gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand kann per Vorstandsbeschluss Aufgaben an die Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen.

§10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt, zum Verfahren siehe §14(5).
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner seines Nachfolgerin*Nachfolgers im Amt.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Mitglied des Vorstands schriftlich, femmündlich oder per Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Absatz (2) des §13 zur virtuellen Versammlung gilt auch für den Vorstand des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der des Vorsitzenden, bei deren dessen Verhinderung die ihrer*seiner Stellvertretung.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der*dem Protokollführer*in sowie von der"dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer*seiner Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer

- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Beschlussfassung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Mail oder postalisch, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) An Stelle einer präsenten Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind allen Mitgliedern ohne Bindung an die Frist des §13 (1) vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen und erst dann zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren *dessen Verhinderung von ihrer*seiner Stellvertretung und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, auf Antrag eines Mitglieds geheim, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültig.
- (4) Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der*dem Protokollführer*in und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§15 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, für drei Jahre. Rechnungsprüfer*innen bleiben auch über das Ende ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die*der Vorsitzende des Vorstands und ihre*seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch die*den neue*n Rechtsträger*in weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf die den neue*n Rechtsträger*in über.

München, den 24. Oktober 2021

geändert am 4. Januar 2022